

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solution Designers GmbH

Präambel

Solution Designers GmbH ist eine unter der Firmenbuchnummer FN 667654 w im Firmenbuch des Landesgericht Korneuburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Sitz an der Adresse Eichenbrunn 160, 2152 Gnadendorf, welche sich unter anderem mit der Implementierung, Vermarktung und dem Vertrieb von Softwareprogrammen befasst. Der Kunde und Solution Designers streben eine langfristige Zusammenarbeit an. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass Projekte – insbesondere der Telekommunikations- und Informationstechnologie – naturgemäß mit unvorhersehbaren externen Faktoren verknüpft sind und deshalb in der Regel niemals vollkommen störungsfrei realisiert, aufrechterhalten und weiterentwickelt werden. In Kenntnis dessen sind sich die Parteien darüber einig, dass sie auch im Falle der Vertragspflichtenstörung grundsätzlich am Vertrag festhalten und in wohlwollender Kooperation Lösungsmöglichkeiten finden werden, um den Projekterfolg zu realisieren.

Begriffsdefinitionen

KUNDE oder AUFTRAGGEBER bezeichnet den im Einzelauftrag angegebenen Empfänger.

„Solution Designers“ oder AUFTRAGNEHMER ist die Solution Designers GmbH, FN 667654 w, Eichenbrunn 160, 2152 Gnadendorf.

VERTRAGSPARTEIEN steht für die gemeinsame Nennung von KUNDE und AUFTRAGNEHMER.

CONSULTING bezeichnet vereinbarte Beratungsleistungen von Solution Designers bei der Implementierung der in der Einzelvereinbarung angeführten SOFTWARE.

SOFTWARE steht für alle oder einzelne Teile der im Einzelauftrag angeführten Softwareprodukte. Unter dem Begriff der SOFTWARE fallen keine Betaversionen, Vorabveröffentlichungen oder sonstigen Sonderveröffentlichungen.

Vertragsgrundlagen

Soweit nicht etwas anderes vorrangig vereinbart wird, gelten die nachfolgenden Bestimmungen in der vorgegebenen Reihenfolge:

- der Einzelvertrag/Einzelauftrag inklusive etwaiger Beilagen
- der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)
- die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Solution Designers
- die übrigen gesetzlichen Bestimmungen

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung, auch wenn der Kunde hierauf Bezug nimmt oder sie auf sonstige Weise integrieren sollte. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

Rechte und Pflichten des Kunden

Mitwirkungspflichten

Die Parteien werden zur Erbringung sämtlicher Leistungen von Solution Designers eng zusammenarbeiten. Der Kunde verpflichtet sich, Solution Designers im Vorfeld sowie bei Erbringung der geschuldeten Leistung im jeweils erforderlichen Ausmaß zu jeder Zeit und nach besten Kräften zu unterstützen. Der Kunde wird sicherstellen, dass alle Mitwirkungshandlungen, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und unentgeltlich erbracht und alle notwendigen Voraussetzungen im Bereich der Verantwortungssphäre des Kunden geschaffen werden. Dies schließt insbesondere folgende Mitwirkungspflichten ein:

- Beschaffung und angemessene Bereitstellung aller Informationen und Unterlagen sowie Zugang zu Daten, die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind;
- rechtzeitige und bedarfsgerechte Herbeiführung von Abstimmungen und Entscheidungen;
- Sicherung der Verfügbarkeit der verantwortlichen Mitarbeiter/Schlüsselpersonen aus den Fachabteilungen des Kunden;
- Benennung und Zurverfügungstellung eines autorisierten Projektleiters zur Projektbegleitung;
- selbstständige rechtzeitige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der gemeinsam definierten und abgestimmten Aktivitäten;
- Abnahmen (soweit vereinbart) durchzuführen;
- termingerechte Bereitstellung von Quelldaten;
- vollständige, aktuelle, reproduzierbare und genaue Sicherungskopien aller relevanten Daten, Programme und elektronischen Aufzeichnungen zu erstellen;
- sicherzustellen, dass alle Informationen, die er Solution Designers zur Verfügung stellt, richtig, angemessen und vollständig sind;
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Gesundheit und Sicherheit des Personals von Solution Designers zu schützen, während es sich auf dem Gelände des Kunden aufhält.

Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen vom Kunden zu tragen. Die Mehraufwände auf Seiten von Solution Designers sind zu den üblichen Sätzen vollumfassend abzugelten. Auf damit in Zusammenhang stehende Leistungsstörungen kann sich der Kunde nicht berufen. Die Mitwirkungspflichten des Kunden gelten als wesentliche Vertragspflichten.

Der Kunde hat Leistungen und Zwischenergebnisse unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen; § 377 UGB gilt sinngemäß.

Rechte und Pflichten von Solution Designers

Solution Designers erbringt ihre Leistungen entsprechend dem jeweiligen Angebot, sofern der Kunde nicht mit Mitwirkungspflichten in Verzug ist. Soweit Solution Designers im Einzelfall mit Leistungen beauftragt ist, die auf die Herbeiführung eines werkvertraglichen Erfolgs gerichtet sind (z. B. umfangreiche Anpassung von Software), werden die Leistungen nach dem Stand der Technik sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung erbracht. Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich ausschließlich aus den schriftlichen Vereinbarungen.

Solution Designers ist berechtigt, die Vergütung für abgrenzbare Teilleistungen entweder monatlich oder nach Projektfortschritt zu verlangen.

Der Kunde stimmt der Nennung als Referenz (Name/Logo) in Kundenlisten, Präsentationen und Pitches zu. Jede weitergehende werbliche Nutzung bedarf vorheriger Zustimmung. Der Kunde kann die Referenznennung aus wichtigem Grund jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Vertragsdauer

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung des Einzelauftrages in Kraft.

Die Laufzeit ergibt sich aus dem zwischen Kunden und Solution Designers vereinbarten Projektplan zur Implementierung der im Einzelauftrag festgelegten Leistungen.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine wesentliche Vertragsverletzung oder ein erheblicher Zahlungsverzug trotz vorheriger Abmahnung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

- wenn zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags dauerhaft verhindern,
- bei Verstoß gegen Vertraulichkeitsverpflichtungen,
- wenn eine Partei von einer anwendbaren nationalen oder europäischen Sanktions- oder Embargoliste erfasst ist,
- bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen der anderen Partei oder
- bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Abweisung mangels Masse.

Nach Beendigung des Vertrages werden sämtliche Forderungen der Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Beendigung fällig, soweit sie nicht bereits fällig sind.

Projektleistungen

Consulting-Leistungen werden grundsätzlich als Dienstleistungen geschuldet; eine Abnahme ist hierfür nicht vorgesehen. Soweit im Einzelauftrag ausdrücklich ein werkvertraglicher Erfolg vereinbart ist, gilt Folgendes:

- Der Abnahmegegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.
- Solution Designers stellt die Leistung her und übermittelt ein Übergabeprotokoll mit der Aufforderung, die (Teil-)Abnahme innerhalb der vereinbarten Frist zu erklären.
- Ist keine Frist vereinbart, hat der Kunde binnen 10 Werktagen ab Zugang die Abnahme zu erklären oder wesentliche Mängel schriftlich zu rügen.
- Erfolgt keine fristgerechte Erklärung, gilt die Leistung als abgenommen, sofern die Nutzbarkeit zu diesem Zeitpunkt nicht wegen gemeldeter wesentlicher Mängel erheblich eingeschränkt ist und Solution Designers zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Will der Kunde Leistungsanforderungen ändern, wird Solution Designers dem zustimmen, soweit dies zumutbar ist. Wirken sich Änderungen auf Leistung, Terminplanung oder Kosten aus, kann Solution Designers eine angemessene Anpassung (insb. Vergütungserhöhung/Terminverschiebung) verlangen. Änderungen bedürfen der Textform.

Solution Designers ist berechtigt, Mehraufwendungen aus gewünschten Leistungsänderungen unverzüglich geltend zu machen.

Werklohn und Vergütung

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, werden Leistungen nach Zeit und Material auf Grundlage der in einer schriftlichen Auftragsbetätigung kommunizierten Preise von Solution Designers monatlich im Nachhinein abgerechnet.

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erbringt Solution Designers ihre Leistungen am Sitz von Solution Designers. Werden Leistungen an einem anderen Ort erbracht, erstattet der Kunde Reise- und Nächtigungskosten nach Beleg.

Angemessene Übernachtungskosten für Consultants der Solution Designers werden vom Auftraggeber getragen, sofern für die Erbringung am Standort des Auftraggebers eine Nächtigung erforderlich ist (z.B. mehrtägige Workshops, An- und Abreise am gleichen Tag zeitlich nicht erlaubt etc.).

Die Anreise von Consultants der Solution Designers mit dem Auto wird ab dem Bürostandort, Wirtschaftspark Wolkersdorf im Weinviertel, mit dem jeweils gültigen amtlichen Kilometergeld verrechnet.

Reisezeiten – gleichfalls ab Bürostandort - gelten zu 50 % der vereinbarten Stundensätze als verrechenbar.

Einsätze außerhalb der üblichen Leistungszeiten (werktags 08:00–18:00 Uhr), an Wochenenden und Feiertagen erfolgen nach vorheriger Abstimmung; Zuschläge für die Zeit von 20:00-06:00 Uhr bzw. Wochenendeinsätze werden individuell vereinbart.

Der Kunde ist zur Überweisung der in Rechnung gestellten Leistungen nach Rechnungslegung binnen 14 Tagen verpflichtet.

Rechnungen müssen den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Alle Preise sind netto zzgl. Umsatzsteuer anzugeben.

Bei Zahlungsverzug fallen gesetzliche Verzugszinsen sowie angemessene Mahn- und Betreibungskosten an; Solution Designers kann weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückbehalten.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

Zusicherungen und Gewährleistung

Solution Designers leistet Gewähr für die vertraglich vereinbarten werkvertraglichen Leistungen. Bei Dienstleistungen besteht keine Abnahmepflicht; Fehler werden im Rahmen der Leistungserbringung behoben. Solution Designers garantiert nicht, dass Implementierungen jederzeit fehlerfrei oder ununterbrochen in Betrieb sind; Auswertungen hängen maßgeblich von den eingespielten Daten des Kunden ab.

Bei Sachmängeln im Rahmen von Werkleistungen leistet Solution Designers Gewähr durch Verbesserung; die Mängelbeseitigung kann auch darin bestehen, zumutbare Möglichkeiten zur Umgehung der Auswirkungen aufzuzeigen.

Dass ein Sachmangel vorliegt, hat der Kunde zu beweisen; die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche aus Werkleistungen beträgt sechs Monate ab Übergabe bzw. Abnahme.

Erbringt Solution Designers Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann Solution Designers eine gesonderte Vergütung verlangen.

Werden im Zusammenhang mit den Leistungen Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Kunde Solution Designers unverzüglich schriftlich zu informieren und zu ermächtigen, den Anspruch auf

eigene Kosten abzuwehren oder zu vergleichen. Soweit der Kunde aufgrund rechtskräftigen Urteils oder eines Vergleichs Zahlung an Dritte leisten muss, stellt Solution Designers den Kunden frei, außer wenn die Verletzung auf einer Verwendung mit anderer Software oder einer Änderung durch den Kunden beruht. Solution Designers kann nach eigenem Ermessen Implementierungen ändern oder eine Lizenz beschaffen; ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, wird der betroffene Einzelvertrag rückabgewickelt.

Haftung

Solution Designers haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Personenschäden. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen; dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Ersatz indirekter Schäden, entgangenen Gewinns, Datenverlusts und Folgeschäden ist – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf die vom Kunden für die betroffene Leistung in den letzten 12 Monaten vor Schadenseintritt bezahlten Entgelte begrenzt.

Schadensersatzansprüche verjähren spätestens ein Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Parteien haben den Schaden möglichst gering zu halten.

Subunternehmer

Solution Designers ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Leistungen an Subunternehmer zu vergeben, die fachkundig, leistungsfähig, erfahren und zuverlässig sind.

Solution Designers sorgt für das ordnungsgemäße Zusammenwirken aller am Erfüllungsort tätigen Dienstnehmer und Subunternehmer und koordiniert deren Einsatz.

Höhere Gewalt / Störungen der Leistungserbringung

Wird die Ausführung vertraglicher Verpflichtungen durch höhere Gewalt verhindert oder wesentlich erschwert und beruft sich eine Partei hierauf, sind beide Parteien auf berechtigtes Verlangen vorübergehend von ihrer Leistungs- bzw. Gegenleistungspflicht befreit. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich in Textform über Beginn und Ende solcher Umstände und trägt die Beweislast.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Terroranschläge, Embargo, Naturkatastrophen, Pandemien, Streik sowie allgemein geltende Behördenentscheidungen im Zusammenhang damit.

Dauert die vollständige Leistungsverhinderung oder wesentliche Erschwerung länger als 3 Monate, kann jede Partei schriftlich zurücktreten; bis dahin entstandene Aufwendungen von Solution Designers sind zu ersetzen.

Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Die Parteien behandeln alle nicht offenkundigen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, vertraulich und verwenden sie ausschließlich zur

Vertragsdurchführung. Die Pflicht gilt während der Vertragslaufzeit und 5 Jahre nach Vertragsende; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie solange ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

Ausgenommen sind Informationen, die ohne Verstoß allgemein bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder gesetzlich/behördlich offen zu legen sind (mit vorheriger Benachrichtigung, soweit zulässig).

Datenschutz

Die Parteien halten die anwendbaren Datenschutzgesetze (insb. DSGVO) ein. Der Kunde ermächtigt Solution Designers und deren verbundene Unternehmen sowie Subunternehmer, während der Vertragslaufzeit als Auftragsverarbeiter Daten (inkl. personenbezogene Daten) für die im Vertrag festgelegten Zwecke gemäß Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) zu verarbeiten. Solution Designers darf Unterauftragsverarbeiter beauftragen.

Drittlandübermittlungen erfolgen nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage (z. B. Angemessenheitsbeschluss oder EU-Standardvertragsklauseln). Eine aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter wird auf Anfrage bereitgestellt.

Integrität

Die Parteien ergreifen geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen und schweren Verfehlungen und arbeiten bei der Aufklärung von Verdachtsfällen zusammen.

- Bei nachweislicher schwerer Verfehlung ist die jeweils andere Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt und der entstandene Schaden zu ersetzen.

Erlangt eine Partei Kenntnis von Verdachtsmomenten, ist dies unverzüglich in Textform mitzuteilen und der Sachverhalt aufzuklären; geeignete Maßnahmen sind zu setzen, um künftige Verfehlungen zu vermeiden.

Rechtsnachfolge

Solution Designers ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Kunden auf verbundene Unternehmen (§ 189a UGB) zu übertragen; der Kunde wird darüber informiert.

Im Übrigen bedarf eine Übertragung der Rechte und Pflichten der Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei nach Prüfung der Leistungsfähigkeit.

Eine Änderung der rechtlichen oder wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten auf den Kunden berechtigt Solution Designers zur vorzeitigen Kündigung; der Kunde informiert Solution Designers hierüber unverzüglich.

Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach keine Mitarbeiter von Solution Designers abzuwerben oder anzustellen, die in den letzten 12 Monaten im Projekt eingesetzt waren. Bei Verstoß fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern der betreffenden Person an; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

Rechte an Arbeitsergebnissen und Know-how

An individuell erarbeiteten Arbeitsergebnissen räumt Solution Designers dem Kunden – mit vollständiger Zahlung – ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene Geschäftszwecke ein. An Methoden, Templates, Standardmodulen, Skripten und vorbestehendem Know-how verbleiben alle Rechte bei Solution Designers; der Kunde erhält daran ein einfaches Nutzungsrecht, soweit zur Vertragsdurchführung erforderlich. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vertragszwecks ist ausgeschlossen.

Exportkontrolle und Sanktionen

Der Kunde beachtet alle anwendbaren Export-, Re-Export- und Sanktionsvorschriften der EU und der USA und wird Leistungen oder Arbeitsergebnisse nicht in gesperrte Länder/Branchen exportieren. Zuwiderhandlungen berechtigen Solution Designers zur außerordentlichen Kündigung.

Sonstiges

Die Parteien beabsichtigen nicht, eine über den Umfang dieser Vereinbarung hinausgehende persönliche, wirtschaftliche oder soziale Abhängigkeit zu begründen.

Änderungen und Ergänzungen können in Textform (z. B. E-Mail) erfolgen; elektronische Signaturen – einschließlich qualifizierter elektronischer Signaturen – stehen der Schriftform gleich, soweit nicht ausdrücklich Schriftform verlangt wird.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Korneuburg.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Erfüllungsort ist der Sitz von Solution Designers. Vertragssprache ist Deutsch.